

**Verordnung
zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes
(ZMDB-VO LSA).**

Aufgrund des § 9 Nrn. 1, 2 und 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2014 (MBI. LSA S. 511), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt zur Durchführung der Datenübermittlungen an die Landesinformationsstelle für Meldedaten die Voraussetzungen sowie Form und Verfahren der Datenübermittlungen sowie zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes durch andere öffentliche Stellen des Landes erfolgen darf. Die Voraussetzungen für automatisierte Datenabrufe durch andere öffentliche Stellen des Bundes sowie der Länder, soweit sie länderübergreifend erfolgen, bestimmen sich nach der Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955). Die Verordnung lässt ferner den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, des Datenempfängers sowie der zu übermittelnden Daten zu.

(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards, Schillerstraße 1, 28195 Bremen, herausgegebene Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Der Datensatz für das Meldewesen ist beim Bundesarchiv in Koblenz jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Die zu übermittelnden Daten sind in dieser Verordnung unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen bezeichnet.

§ 2

Datenübermittlung an die Landesinformationsstelle für Meldedaten

- (1) Die Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten nach § 5 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz erfolgen elektronisch über das Internet unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die zu übermittelnden Daten und Hinweise sind in einer Befüllungsvorschrift unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet, die auch das weitere Verfahren für die Datenübermittlung verbindlich festlegt.
- (3) Die zur Inbetriebnahme des Zentralen Meldedatenbestands des Landes zu übermittelnden Daten (Initialdatenbestand) sind mit Stichtag 1. November 2015 aus dem Melderegister der Meldebehörden zu erstellen und entsprechend des von dem für Melderecht zuständigen Ministerium bekanntgegebenen Lieferkonzepts an die Landesinformationsstelle für Meldedaten zu übermitteln.
- (4) Änderungen der nach Absatz 3 übermittelten Daten sind der Landesinformationsstelle für Meldedaten zur Fortschreibung der im Zentralen Meldedatenbestand des Landes gespeicherten Daten spätestens mit Ablauf des Tages zu übermitteln, an dem die Daten im Melderegister der Meldebehörden gespeichert wurden (Deltalieferung).

§ 3

Eigenbestandskontrolle der Meldebehörden

- (1) Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen nach § 4 Abs. 1, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes nicht im Wege des automatisierten Datenabrufs beantwortet werden konnten und wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 des Bundesmeldegesetzes zu behandeln sind, werden den Meldebehörden über die Eigenbestandskontrolle von der Landesinformationsstelle für Meldedaten bereitgestellt.
- (2) Die Meldebehörden stellen sicher, dass diese Auskunftersuchen täglich gesichtet und bearbeitet werden und die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer im Zentralen Meldedatenbestand des Landes gespeicherten Daten im Wege der Eigenbestandskontrolle regelmäßig stichprobenhaft überprüft wird.

§ 4

Automatisierter Datenabruf aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes

- (1) Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 38 des Bundesmeldegesetzes erfolgt nach § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes, der als Landesinformationsstelle für Meldedaten betrieben wird. Entsprechende Auskunftersuchen sind an die Landesinformationsstelle für Meldedaten zu richten, die unter Nutzung des Internets über ein Web-Portal des Landes oder eine von der abrufenden Stelle betriebene Schnittstelle eines Fachverfahrens zu erreichen ist.
- (2) Die Auswahldaten für den automatisierten Datenabruf sowie der Umfang der Daten und Hinweise, die im automatisierten Abrufverfahren übermittelt werden dürfen, ergeben sich aus § 38 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes sowie aus § 38 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz und §§ 5 bis 8 dieser Verordnung. Übermittelt werden darf daneben auch die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes vorliegt.
- (3) Die abrufenden Stellen müssen sich einmalig bei der Landesinformationsstelle für Meldedaten registrieren lassen. Über die Berechtigung zum automatisierten Abruf von Meldedaten entscheidet das für Melderecht zuständige Ministerium.
- (4) Für den automatisierten Abruf von Meldedaten durch die abrufberechtigten Stellen gilt § 39 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes. Bei Datenabrufen, die unter Nutzung des Internets erfolgen, ist daneben § 2 Abs. 2 der Bundesmeldedatenabrufverordnung zu beachten.

§ 5

Automatisierter Datenabruf für Zwecke der Polizei

Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dürfen die zuständigen Polizeidienststellen für die Feststellung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sowie von Ehegatten oder Lebenspartnern über die in § 38 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten von Betroffenen automatisiert abrufen:

1. zum gesetzlichen Vertreter:
 - a) Betroffene Person 0001,
 - b) Familienname 0902 bis 0903,
 - c) Vornamen 0904,
 - d) Doktorgrad 0905,
 - e) Anschrift 1200 bis 1212, 0907a,
2. Familienstand 1401.

§ 6

Automatisierter Datenabruf für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde für die Feststellung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sowie von Ehegatten oder Lebenspartnern bei Ermittlungsmaßnahmen über die in § 38 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten von Betroffenen automatisiert abrufen:

1. zum gesetzlichen Vertreter:
 - a) Betroffene Person 0001,
 - b) Familienname 0902 bis 0903,
 - c) Vornamen 0904,
 - d) Doktorgrad 0905,
 - e) Anschrift 1200 bis 1212, 0907a,
2. Familienstand 1401.

§ 7

Automatisierter Datenabruf für Zwecke der Sicherheitsbehörden

Soweit nicht § 37 des Bundesmeldegesetzes Anwendung findet, dürfen die Sicherheitsbehörden nach §§ 84 und 85 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183), mehrfach geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr für die Identitätsfeststellung betroffener Personen und die Feststellung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sowie von

Ehegatten oder Lebenspartnern über die in § 38 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten von Betroffenen automatisiert abrufen:

1. Geschlecht 0701,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,
3. frühere Anschriften 1200 bis 1213a, 1223,
4. Einzugsdatum, Auszugsdatum, 1301, 1306,
5. zum gesetzlichen Vertreter:
 - a) Betroffene Person 0001,
 - b) Familienname 0902 bis 0903,
 - c) Vornamen 0904,
 - d) Doktorgrad 0905,
 - e) Anschrift 1200 bis 1212, 0907a,
6. Familienstand 1401.

§ 8

Automatisierter Datenabruf

für Zwecke der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GVBl. LSA S. 72), dürfen die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt sowie die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen für die Feststellung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sowie zur Identitätsfeststellung mittels Lichtbildabgleich über die in § 38 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten von Betroffenen automatisiert abrufen:

1. zum gesetzlichen Vertreter:
 - a) Betroffene Person 0001,
 - b) Familienname 0902 bis 0903,
 - c) Vornamen 0904,
 - d) Doktorgrad 0905,
 - e) Anschrift 1200 bis 1212, 0907a,
2. Ausstellungsbehörde des Personalausweises und

des Reisepasses

1701, 1705.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Entwurf